

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.01.2020

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.2-41/19

Zulassungsnummer:

Z-56.271-3260

Geltungsdauer

vom: **9. Januar 2020**

bis: **9. Januar 2022**

Antragsteller:

Polycasa Nischwitz GmbH

Manfred von Ardenne Straße 1
04808 Thallwitz / Nischwitz

Zulassungsgegenstand:

Massive Kunststoffplatten aus Copolyester "HIPEX®G" als schwerentflammbare Baustoffe

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der massiven, glatten oder einseitig strukturierten Kunststoffplatten aus Copolyester Formmasse, mit und ohne Einfärbung, "HIPEX[®] G", "HIPEX[®] G UVP", und "HIPEX[®] G AR" genannt, als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1¹.

1.2 Anwendungsbereich

Die Platten dürfen - sofern keine Anforderungen hinsichtlich des Wärme- und des Schallschutzes gestellt werden - verwendet werden für

- nichttragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung oder an den Brandschutz (Feuerwiderstandsklasse der Wand) gestellt werden,
- Außenwandelemente (Außenwandausfachungen), die nicht der Standsicherheit der baulichen Anlage dienen, mit einem Unterstützungsabstand der Platten durch die Unterkonstruktion $\leq 1,0$ m, aber nicht, wenn nach bauaufsichtlichen Vorschriften Außenwandelemente (Außenwandausfachungen), die als brennend abfallend oder brennend abtropfend gelten, nicht verwendet werden dürfen,
- Ausfachungen für Umwehrungen mit Unterstützungsabständen der Platten von $\leq 1,0$ m,
- Dachelemente und Überkopfverglasungen im Innenbereich, die nicht der Standsicherheit der baulichen Anlage dienen, jedoch nicht bei einem Unterstützungsabstand der Platten durch die Unterkonstruktion $> 1,0$ m und
- nach oben gekrümmte durchscheinende Dachelemente (z. B. Lichtkuppeln), jedoch nicht bei einem Unterstützungsabstand in Haupttragrichtung (bei einachsiger Krümmung) durch die Unterkonstruktion $> 2,0$ m.

Die Platten "HIPEX[®] G", und "HIPEX[®] G AR" dürfen ausschließlich für Innenanwendungen, die Platten "HIPEX[®] G UVP" auch für Außenanwendungen eingesetzt werden.

Regelungen zur Standsicherheit der Platten sowie ihrer Befestigungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Bauherr bzw. die von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

Werden die Platten "HIPEX[®] G UVP" als Dacheindeckung eingesetzt, so gelten sie als nicht widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (weiche Bedachung) nach DIN 4102-7² bzw. DIN EN 13501-5³.

Die Schwerentflammbarkeit der Platten ist nur dann nachgewiesen, wenn zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen ein Abstand > 40 mm eingehalten wird.

Die Platten "HIPEX[®] G", "HIPEX[®] G UVP" und "HIPEX[®] G AR" tropfen brennend ab.

Bei Verwendung der Platten als Dachelemente wurde bei dem zugrunde liegenden Großversuch festgestellt, dass ein brennendes Abfallen/Abtropfen nicht auftritt. Das gilt bei Verwendung von Platten mit den in Tabelle 1 angegebenen Dicken für ebene, geneigte und

1	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-7:1998-07	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bedachungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN EN 13501-5:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 5: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus Prüfungen von Bedachungen bei Beanspruchung durch Feuer von außen

gewölbte Dächer und Überkopfverglasungen im Innenbereich mit einem Neigungswinkel von 0° bis 45°.

Die Platten dürfen deshalb als Dachelement in Bereichen eingesetzt werden, wo gemäß bauaufsichtlichen Vorschriften schwerentflammbare, nicht brennend abtropfende Baustoffe gefordert werden, jedoch nur wenn der Neigungswinkel innerhalb des vorstehend genannten Bereichs liegt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Rohdichte der Platten "HIPEX® G", "HIPEX® G UVP" und "HIPEX® G AR" muss $1270 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ betragen.

Die Platten können glasklar hergestellt werden oder mit den in der Tabelle 1 angegebenen Farben eingefärbt sein. Sie müssen die in Tabelle 1 angegebenen Dicken einhalten.

Die Platte "HIPEX® G UVP" muss beidseitig mit einer ca. 80 µm dicken, coextrudierten UV-Schutzschicht versehen sein. Die UV-Schutzschicht muss einem der beiden beim DIBt hinterlegten Typen entsprechen.

Die Platte "HIPEX® G AR" muss beidseitig mit einer ca. 75 – 100 µm dicken, coextrudierten Mattierungsschicht versehen sein.

Die Platten müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1¹, Abschnitt 6.1, erfüllen.

Die chemische Zusammensetzung der Formmasse und der Beschichtungen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

Tabelle 1

Plattentyp	UV-Schutz	Farbe	Nenn-dicken d [mm]	Gültigkeit des Großversuches/ Dickenbereich	Anwendungsbereich	Brandverhalten
HIPEX® G	Nein	glasklar	0,8 bis 10,0	ja d = 3,0 – 10,0 mm	innen	DIN 4102-B1
		anthrazit blau blau- grau bronze opal	0,8 bis 8,0	ja d = 3,0 - 8,0 mm		
HIPEX® G UVP	Ja	glasklar	1,0 bis 10,0	ja d = 3,0 - 10,0 mm	außen	DIN 4102-B1
		anthrazit blau blau- grau bronze opal	1,0 bis 8,0	ja d = 3,0 - 8,0 mm		
HIPEX® G AR	Nein	leicht opal	1,0	nein	innen	DIN 4102-B1

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Platten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Copolyesterplatten, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Copolyesterplatten, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.271-3260
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - Herstellwerk
- Baustoffklasse: folgende Angaben sind je nach Plattentyp erforderlich
 - a) für "HIPEX® G", "HIPEX® G UVP" und "HIPEX® G AR"
Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) - brennend abtropfend

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle, sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa⁴, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungsbestätigung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

4

Zuletzt veröffentlicht im Internet unter www.dibt.de > Service > Listen und Verzeichnisse > PÜZ-Verzeichnis 2017

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Ferner ist dreimal arbeitstäglich die Dicke der Platten zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt